

# Satzung des Turn- und Sportvereins Malente von 1900 e.V.

## Präambel

Der „Turn- und Sportverein Malente von 1900 e.V.“ gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der

Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion beeinträchtigter und nichtbeeinträchtigter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

## A Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Malente von 1900 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Malente und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Nummer VR 207EU eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31.12. eines Jahres.
4. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß-Rot

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
3. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
4. die Beteiligung an Turnieren und Vorfürhungen, sportlichen Wettkämpfen die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen,
5. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
6. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
7. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
8. Bildung von Abteilungen/Sparten. Die Durchführung und Organisation des Sportbetriebs obliegt dem jeweiligen Abteilung-/Spartenleiter. Er ist dem Vereinsvorstand verantwortlich.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# **B Vereinsmitgliedschaft**

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte- und Pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Ein Aufnahmerecht besteht nicht; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen)

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
2. durch Ausschluss aus dem Verein (siehe § 7),
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
4. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei außerordentlichen Mitgliedern
5. durch Tod.

## § 7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

### Ausschluss

1.) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
- sich grob unsportlich verhält,
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

2.) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Jedes Vereinsmitglied ist zu Antragstellung berechtigt. Der Antrag ist dem Betroffenen nebst Begründung zuzuleiten. Er kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen Stellung nehmen. Danach entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Beschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

3.) Anstelle eines Ausschlusses kann auch eine andere Maßnahme verhängt werden (siehe § 10).

4.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen. Gleichzeitig ergeht ein Betretungsverbot für die vom Verein betreuten Spielorte.

Ein Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 8 Beiträge, Kosten, Beitragseinzug**

1. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beträge und Kosten entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der Mailadresse mitzuteilen.
3. Mitglieder, die nicht an dem SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen ggfls. den erhöhten Verwaltungsaufwand.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.
5. Im Zahlungsverzug stehende Beiträge sind bis zum Eingang auf das Konto des Vereins gem. § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins zu verzinsen.
6. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

### **§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder**

Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. In der Jugendversammlung kann das Stimmrecht in vollem Umfang ausgeübt werden.

## **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die Ordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, dass nach § 7 zum Vereinsausschluss führen könnte, kann auch mit nachfolgenden Strafen belegt werden
  - Verwarnung
  - Ordnungsstrafe bis 500€
  - Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Mannschaftsbetrieb
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand betrieben.
4. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Danach entscheidet der Vorstand über eine Vereinsstrafe.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mittels Brief mitzuteilen. Dem Mitglied steht kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 11 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. die Jugendversammlung

## § 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung legt der geschäftsführende Vorstand fest; es sind alle Mitglieder einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert.
5. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
6. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, 1/5 der Mitglieder der Versammlung fordert eine geheime Abstimmung.
7. Bei Abstimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
10. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen.
11. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch Aushang in der TSV-Geschäftsstelle und durch Veröffentlichung in den jeweiligen Vereinsmedien zu erfolgen.

### **§ 13 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung
3. Entgegennahme der Rechnungsbelegung
4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
5. Entlastung des Gesamtvorstands
6. Wahl und Abberufung des Gesamtvorstands
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion mit 2/3 Mehrheit
9. Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge

### **§ 14 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Personen des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.

### **§ 15 Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
2. dem 3. Vorsitzenden

3. dem Sportwart
4. Schriftführer
5. dem 1. Beisitzer
6. dem 2. Beisitzer
7. Vertreter der Sportjugend

Der Gesamtvorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden in unregelmäßigen Abständen zusammen. Eine Nichtbesetzung einzelner Vorstandspositionen außerhalb des geschäftsführenden Vorstands führen nicht zur Beschlussunfähigkeit des Gesamtvorstands.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden für zwei Jahre gewählt. Im wechselseitigen zweijährigem Rhythmus werden gewählt:

1. 1. Vorsitzender  
     Kassenwart  
     Sportwart  
     1. Beisitzer  
     Vertreter Sportjugend
2. 2.Vorsitzender  
     (3.Vorsitzender)  
     Schriftführer  
     2. Beisitzer

## **§ 16 Sparten**

1. Die im Verein betriebenen Sportarten (Sparten) werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
2. Mit der Festlegung der Sparten können diese sich ihre Spartenleitung wählen. Die Wahl der Spartenleiter wird durch den Gesamtvorstand bestätigt. Der Gesamtvorstand kann einen Spartenleiter nach vorheriger Anhörung durch Mehrheitsbeschluss abberufen.



3. Die Spartenleiter sind erste Ansprechpartner der Spartenmitglieder.
4. Die Sparten können sich eine eigene Spartenordnung geben, soweit diese nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht.
5. Die Sparten, wie auch ihre Mitglieder, dürfen keine eigenen Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Verein abschließen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können an allen Spartenversammlungen teilnehmen.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 17 Vereinsjugend**

- 1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- 2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18 Vergütungen der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 19 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein anderer in ungeraden Jahren gewählt wird.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal im Jahr die gesamte Vereinskasse mit den Belegen und Buchungsunterlagen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

## **§ 20 Haftung des Vereins**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nur, wenn dies mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geschieht.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig herbeigeführte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

## **§ 21 Datenschutz**

### **Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten gem. Art. 13 DS-GVO**

#### **1. Kontaktdaten des Pflichtigen**

Name: Turn- und Sportverein Malente von 1900 e.V.

Adresse: Marktstr. 13, 23714 Bad Malente

Tel.: 04523-2611

E-Mail: [info@tsvmalente.de](mailto:info@tsvmalente.de)

Vorstand: 1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Die Mitglieder des aktuellen Vorstandes sind jederzeit auf der Homepage des Vereins einsehbar.

#### **2. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Der Turn- und Sportverein Malente von 1900 e.V. verarbeitet folgende personenbezogenen Daten:

- Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden Name, Vorname, Geb.-Dat und weitere Daten verarbeitet. (Art. 6 (1) S. 1 DS-GVO)
- Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet. (Art. 6 (1) S. 1 DV-GVO)
- Zum Zwecke der Lohn Abrechnung werden von den Beschäftigten des Vereins der Name, Vorname, Adresse, Geb.-Dat., Rel.-Zugehörigkeit und Steuernummer verarbeitet. (Art. 6 (1) s 1 DV-GVO)

### **3. Speicherdauer**

Der Turn- und Sportverein Malente von 1900 e.V. speichert die Daten wie folgt –Speicherdauer-

- Die Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung (Name, Vorname, Geb.-Dat und weitere Daten) werden 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
- Die zum Zwecke der Beitragsverwaltung erhobenen Bankverbindungsdaten werden spätestens nach 10 Jahren gelöscht (gesetzliche Aufbewahrungspflicht).
- Die zum Zwecke der Lohn Abrechnung erhobenen Daten von den Beschäftigten des Vereins (Name, Vorname, Adresse, Geb.-Dat., Rel.-Zugehörigkeit und Steuernummer) werden nach 10 Jahren gelöscht (gesetzliche Aufbewahrungspflicht).

### **4. Betroffenenrechte**

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

Jedem neuen Mitglied ist eine Ausfertigung der aktuell gültigen Fassung der DS-GVO gegen Unterschrift auszuhändigen. Der Verein stellt sicher, dass eine aktuell gültige Fassung der DS-GVO über die Vereinshomepage verfügbar ist.

Als Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und seiner Fachverbände ist der Verein für die Beantragung und Erteilung von z.B. Start-/Wettkampfberechtigungen, Spielausweisen, Schiedsrichter- und Übungsleiter-/Trainer-Lizenzen verpflichtet, Namen,

Geburtsdatum und Anschrift seiner Mitglieder an die Verbände (ggf. auch elektronisch) zu melden, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse im Rahmen der jeweiligen Satzungen an den Verband.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei/drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung in den Bestand der neuen Vereinsgemeinschaft. Sollte es keine Fusion mit einem anderen Verein geben, fällt das Vermögen an den Kreissportverband Ostholstein e.V.

### **§ 23 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.05.2019 beschlossen
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

